



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 16.04.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 19

Seite 100

Inhaltsverzeichnis:

- Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 21.04.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein 37/21
- Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding;
Terminbekanntmachung 38/21
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2021 39/21
- Baurecht;
Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und davon 1 Ferienwohnung auf dem Grundstück FINrn. 178/9, 180/3, 181/4 Gmkg. Seebruck auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 178/9 der Gemarkung Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck 40/21
- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;
Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;
Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige 41/21
-

37/21

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 21.04.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 21.04.2021, 09:00 Uhr
Ort, Raum: Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Brandereignis im Landratsamt Traunstein;
Kurzinformation
2. Digitalisierung im Schulbereich;
Sachstandsbericht
3. Forum Ökologie Traunstein;
Antrag auf Personalkostenzuschuss für das Jahr 2021
4. Abrechnung der Hagelabwehrsaison 2020
5. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Konhäuser
Stellvertreter des Landrats

38/21

Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding; Terminbekanntmachung

Eine nichtöffentliche Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding findet am Donnerstag, 29.04.2021 um 10 Uhr im Pressezentrum in der Chiemgau-Arena, Biathlonzentrum 1, 83324 Ruhpolding, statt.

Justus Pfeifer
1.Vorsitzender Zweckverband Holzknechtmuseum

39/21

Az.: SG 2.22-941-200004

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 9 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.075.850 €
-------------------------------	--------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	824.000 €
-----------------------------	--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 264.000.- € * festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Siedenberg, den 06.04.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Harter Gruppe

Graf, 1. Verbandsvorsitzender

*) Nicht beanspruchte Kreditermächtigung aus Haushaltsjahr 2020 391.000.- € (LRA TS vom 26.02.2020)

Traunstein, 12.04.2021

Florian Amann
Abteilungsleiter

40/21

Az.: 4.40-BV-132-2021

Baurecht;

Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und davon 1 Ferienwohnung auf dem Grundstück FINrn. 178/9, 180/3, 181/4 Gmkg. Seebruck auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 178/9 der Gemarkung Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 07.04.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-132-2021, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 07.04.2021, Geschäftszeichen 4.40-BV-132-2021, wurde

Herrn
Alois Berger
Lambach 23
83358 Seebruck

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.87, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-286) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 12.04.2021

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

41/21

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;

Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;

Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021, zuletzt geändert am 9. April 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 261, BayRS 2126-1-16-G), ortsüblich bekannt, dass die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bei 266,2 (Stand 16.04.2021, 03.09 Uhr) liegt.

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten ist, gilt für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige für die Dauer der kommenden Kalenderwoche (KW 16) von Montag (19.04.2021) bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (25.04.2021):

1. Schulen i.S.d. § 18 der 12. BayIfSMV:

- a. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen bzw. der Grundschulstufe der Förderzentren, die nach dem allgemeinen Lehrplan unterrichten, in der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien, der Fachoberschulen und des Gymnasiums und den entsprechenden Stufen der Abendgymnasien und Kollegs sowie in den Abschlussklassen

findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Hinweis:

Der Begriff „Abschlussklassen“ bezieht sich auf Abschlussklassen aller weiterführenden und beruflichen Schulen.

- b. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Hinweis:

Während des Distanzunterrichts bieten die Schulen – allerdings nur im Rahmen des jeweils personell und räumlich Möglichen – eine Notbetreuung an. Für diese können die Schülerinnen und Schüler jedoch nur angemeldet werden, wenn eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i.S.d. § 19 Abs. 1 der 12. BayIfSMV:

Die Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Am Freitag, den 23.04.2021, erfolgt eine erneute Einschätzung mit Gültigkeit für die darauffolgende Kalenderwoche.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 16.04.2021

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat